

Gefahr kommen, so leugne ich das nicht; aber warum will man jenen Einfluß vermehren? Criminaluntersuchungen müssen stattfinden, aber öffentlich brauchen sie nicht zu sein. Auch ist von einer solchen Gefahr nicht die Rede; die Meinung der Deputation geht wohl nicht dahin, daß durch die Hoffnung oder Furcht Richter und Zeugen vom Pfade des Rechts abgebracht, sondern daß sie selbst von der öffentlichen Meinung mit fortgerissen werden können, und es wird dies eher der Fall sein können, wenn der Beifallsruf von der Galerie erschallt, als wenn die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren stattfinden; daher bin ich ganz der Ueberzeugung, daß der rechtliche Mann nicht einen Zoll breit von der Bahn der Gerechtigkeit abweichen wird; aber meine Herren! der politische Muth ist eine Sache, welche bei uns noch nicht zu einer solchen Ausbildung gekommen ist, wie es z. B. in England, dem Mutterlande der Deffentlichkeit, der Fall ist. Ich kann es daher noch nicht an der Zeit halten, eine solche Probe anzustellen, wie die II. Kammer vorge schlagen hat.

Secr. Harz: Nur noch Einiges erlaube ich mir zu bemerken. Man erinnert sich, daß in Frankreich Fälle vorkamen, wo man längere Zeit gar kein Schwurgericht zusammenbrachte, weil die dazu gewählten Männer ihre Theilnahme auf jede Weise zu umgehen suchten, und das bloß aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, die ihrer Ueberzeugung entgegen war und der sie sich nicht entgegen zu treten getraueten. Ein solcher Fall kann auch in Sachsen vorkommen, und wenn nicht bei dem Richter, doch ganz gewiß bei den Zeugen. War dies in Frankreich möglich, in einem Lande, wo das constitutionelle Leben so ausgebildet ist, wer möchte die Möglichkeit für Sachsen bezweifeln, wo man an das öffentliche Lob und den öffentlichen Tadel noch nicht so gewöhnt ist, wie dort! Wenn nun aber bei Begründung der Verfassungsurkunde sowohl, als bei Abfassung des Staatsdienergesetzes, man sich angelegentlich bemüht hat, den Richter frei von jedem Einflusse zu stellen, so scheint es doppelt nothwendig, bei den wichtigsten richterlichen Verhandlungen, die vorkommen können, darauf zu halten, daß sich hier kein fremder Einfluß einschleiche, es sei dies direkt durch die Befangenheit der Richter, oder indirekt durch die der Zeugen. Das ist mein Grund, warum ich für die Deffentlichkeit nicht stimmen kann, obwohl ich gestehe, daß, wenn ich irgendwo in Untersuchungsfällen die Deffentlichkeit zulässig finden könnte, dies hier am ersten und weit eher als bei eigentlichen Criminalprozessen der Fall sein würde. Aber ich fürchte jenen Einfluß überall, also auch hier. Man führe nicht an, daß unsere Verfassung für die Kammerverhandlungen mehr als den Druck, daß sie dafür Deffentlichkeit fordert. Wir stehen auf einer ganz andern Stufe, als Richter, wir vertreten die öffentliche Meinung, darum darf sie auch nicht spurlos an uns vorübergehen, wenn sie uns auch nicht als die einzige Richtschnur bei unserer Abstimmung dienen darf. Etwas Anderes ist es bei dem Richter; ihm soll bloß das Prinzip des Rechts vorschreiben, wie er zu handeln hat.

D. Großmann: Es ist ein Gegengrund von dem Man-

gel an politischem Muth in unserem Volke hergenommen worden. Ich will zugeben, daß er ihm jetzt noch fehlt, aber wenn er ihm nicht immer fehlen soll, so muß man Gelegenheit geben, denselben hervorzurufen. Ohne Probe ist das nicht möglich, so wenig möglich, als ohne Kampf ein Sieg stattfinden kann. Man gebe nur dem Volk Gelegenheit dazu, und der Muth wird sich schon finden, wiewohl ich glaube, daß die Gelegenheit, von welcher hier die Rede ist, in weiter, sehr weiter Ferne liegt, denn ich habe das feste Vertrauen, daß Jahrhunderte vergehen werden, ehe in Sachsen eine öffentliche Ministeranklage vorkommen wird. Wenn aber der Beifallsruf von der Tribüne im Stande sein sollte, die bessere Ueberzeugung der Zeugen und Richter zu erschüttern, so muß ich sagen, daß da Zeugen und Richter vorausgesetzt werden, die weder des Deutschen, noch des Sächsischen Namens würdig sind. Denn aus den Akten muß sich längst die Ueberzeugung so fest gebildet haben, daß ein augenblicklicher Eindruck von Außen ohne neue gewichtige Gegen Gründe Nichts darüber vermag. Was den zweiten angeführten Grund betrifft, Mangel an Gewöhnung, so ist das ein Fehler, der, wie die Jugend, mit jedem Tage abnimmt, sich am Ende ganz verliert.

Präsident: Da Niemand mehr sprechen zu wollen scheint, so würde ich zur Fragstellung auf das Deputations-Gutachten übergehen können. Es ist enthalten in den Worten: „Und rath der Kammer an, ihren ersten Beschluß festzuhalten.“ Ich frage die Kammer: Ob sie diesem Gutachten der Deputation beitrete? 22 gegen 7 Stimmen sprechen Ja aus.

Im Berichte heißt es weiter: Die bei §. 1., 5., 6., 13. und 16. vorhanden gewesenen Differenzpunkte sind durch den Beitritt der II. Kammer zu den Beschlüssen der ersten nunmehr gehoben, nur ist, um Mißdeutungen zu begegnen, in Bezug auf §. 6. und 16. folgende Bemerkung zu machen: Hatte die I. Kammer der zweiten anheim gegeben, sich damit einzuverstehen, daß eine einzige von der Regierung bei der endlichen Redaktion selbst zu entwerfende Paragraphe den über die Zahl der Anwälte gefaßten ständischen Beschluß ausdrücken möge, und ist die II. Kammer dieser Ansicht beigetreten, so sind nunmehr die von dieser Kammer zu §. 10., 12., 13., 14., 15., 23. und 26. gemachten Redaktionsveränderungen, so weit sie diesem Beschlusse angehören, als erledigt zu betrachten, und wird nur die früher hierbei unberücksichtigt gebliebene §. 41. in der ihr neu gegebenen Fassung jenen Paragraphen nachträglich in sofern beizuzählen sein, als auch in ihr einige Worte entbehrlich werden.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer der Deputation in Betreff der §. 41. beitrete? Es geschieht einstimmig.

Dann heißt es im Berichte: Dem Zusätze „Auch kann der Erfüllung- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden,“ den die I. Kammer zu §. 16. beschlossen hatte, ist die II. Kammer nur unter der Voraussetzung beigetreten, daß man unter dem Ablehnungseid nur den Reinigungs- und nicht den Diffessionseid verstanden habe. Indes der Absicht der diesseitigen Deputation entspricht dies ebenfalls, und da auch in der I. Kammer keine entgegengesetzte Meinung laut ward, so dürfte jene Voraussetzung auch hier keinen Anstoß finden.

Referent v. Carlowik: Es dürfte kaum nöthig sein,